

AN/034/2016



E: 22.03.16

Antrag der CDU-Fraktion zum Umweltausschuss

Erweiterung der Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung vom 23.6.2000 für Strassen im Stadtgebiet Ahrensburg nach § 21 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein um den Punkt:

Wertstoffsammlungen

Begründung: Sammelgenehmigungen auf öffentlichem Grund müssen seitens der Stadt erteilt werden, da die grundsätzliche Genehmigung immer seitens der LLUR erfolgt.

Ein Sammler ist jedoch verpflichtet diese Sammlungen in der Verwaltung anzukündigen. Regulierend können wir lediglich eingreifen über eine Sondernutzungssatzung bzw. der zugehörigen Gebührensatzung.

Die in Ahrensburg erhobenen AWSH Gebühren zur Müllentsorgung errechnen sich neben den tatsächlich entstehenden Kosten für die Entsorgung des Mülls, auch aus den Überschüssen und Erträgen der Wertstoffe, die sich aus der Vermarktung der Wertstoffe ergeben. Zu diesen Wertstoffen gehören neben Schrott auch Altkleider und Altpapier.

Kommerzielle Wertstoffhändler, die zum Beispiel über die allseits bekannten „Sammelkörbchen“ Altkleider und Schuhe unter angeblich sozialen Aspekten sammeln, entziehen demnach der Allgemeinheit Gewinne die ansonsten über die AWSH Gebührensatzung wieder zurück fließen würden. Besonders diese Einrichtungen wurden bereits mehrfach angezeigt und abgemahnt, da ein rein kommerzieller Hintergrund durch vorgebliche soziale Namensgebung einen falschen Anschein erweckt.

Allerdings wird die Verwaltung gebeten vorab zu prüfen inwieweit tatsächlich anerkannte sozial engagierte Organisationen – z.B. der DRK ggfs. von einer Änderung betroffen wären.

Die CDU Fraktion Ahrensburg beantragt daher nach Prüfung und Feststellung durch die Verwaltung, zur Eingrenzung bzw. Regulierung dieser Sammlungen, diese Position in die Gebührensatzung aufzunehmen.

Kosten: Sofern es sich um kommerzielle Sammlungen handelt, schlagen wir eine Gebührenfestlegung von EUR 3,00 pro ausgeteilten/aufgestelltem Sammelbehälter, pro Sammlung vor. Wir halten diese Gebührenfestlegung in dieser Höhe für schlüssig, da beispielsweise die Verwaltung für den Verwaltungsaufwand eines abgegebenen Fundstücks ebenfalls den Betrag von EUR 3,00 einzieht.

Für die Fraktion der CDU

C. Rathje